

Als Eigenschaden im Sinne von § 1 Ziffer 1.1 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Eigenschadenversicherung für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Einrichtungen (AVB-HO HV 32) gelten auch nicht gerechtfertigte Zahlungen in Sozialhilfesachen aus dem originären Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger (frühere unmittelbare Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände), die auf fahrlässiger Dienstpflichtverletzung eines Bediensteten der Versicherungsnehmerin beruhen, wenn die Leistungen von der Versicherungsnehmerin aus vom Kreis zur Verfügung gestellten Mitteln bewirkt wurden und der Schaden dem Kreis entstanden ist.